

Diakonisches Werk
Oldenburg
Suchthilfe

Wohnheim Friedensplatz Brake

Leitung
Anja Schwiertz

Friedensplatz 1-2
26919 Brake

Tel. (04401) 99 62-0
Fax (04401) 99 62-19
wohnheim.friedensplatz@diakonie-ol.de

Anlage 2 zum Wohn- und Betreuungsvertrag für die Eingliederungshilfe

Betreuungsleistungen

Zwischen

Diakonisches Werk Oldenburg Wohnheim Friedensplatz Brake gGmbH (Leistungserbringer)

und

Herrn / Frau

.....

(Bewohnerin / Bewohner)

§ 1 Allgemeines Leistungsangebot des Leistungserbringers

- (1) Die Betreuungsleistungen werden erbracht, um der Bewohnerin / dem Bewohner eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistungen sollen sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.
- (2) Das Leistungsangebot des Leistungserbringers ergibt sich aus der mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe abgeschlossenen Leistungsvereinbarung, die diesem Vertrag als Anlage 9.1 beigelegt ist.

§ 2 Für die Bewohnerin / den Bewohner in Betracht kommende Leistungen

- (1) Inhalt, Umfang und Ziele der für die Bewohnerin / den Bewohner zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Bewilligungsbescheid des Trägers der Eingliederungshilfe über die festgestellten Leistungen gem. § 120 Abs. (2) in Verbindung mit dem zugrundeliegenden Gesamtplan nach § 121 SGB IX und den nachstehenden Regelungen.

§ 3 Pflegerische und medizinische Leistungen

- (1) Der Leistungserbringer erbringt körperbezogene Pflegemaßnahmen nur in dem Umfang, wie es in der Leistungsvereinbarung mit dem Eingliederungshilfeträger (Anlage 9) vereinbart wurde.
- (2) Der Leistungserbringer erbringt einfachste ärztlich verordnete behandlungspflegerische Maßnahmen, die nicht zum Leistungsbereich der Krankenkassen zählen und die als Bestandteil der Förderung eines gesunden Lebens als Ziel der Eingliederungshilfe anzusehen sind. Daher werden nur einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege erbracht, für die es im Einzelfall keiner besonderen medizinischen Fachkenntnisse oder besonderer Fertigkeiten bedarf. Hierzu zählen regelmäßig insbesondere das An- und Ausziehen von Thrombosestrümpfen, die orale Gabe (Herrichten und Verabreichen) von Tabletten nach ärztlicher Anweisung, das Messen des Blutdrucks oder des Blutzuckergehalts, das An- und Ablegen einfach zu handhabender Stützverbände, das Einreiben mit Salben (soweit es sich nicht um schwierige Wundversorgung handelt) und die Verabreichung von Bädern. Sonstige Individuelle Leistungsansprüche nach § 37 SGB V gegenüber den Krankenkassen bleiben in diesem Vertrag unberührt.

§ 4 Betreuungsleistungen im Rahmen der Hauswirtschaft

(1) Der Leistungserbringer erbringt Betreuungsleistungen im Rahmen der Hauswirtschaft als Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe durch vollständige oder teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung und durch Befähigung des Bewohners zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung. Das umfasst die hauswirtschaftlichen Bereiche: Verpflegung, Wäsche und Reinigung.

(2) Verpflegung

a) Zubereitung und Bereitstellung von Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen, Zwischenmalzeiten), Bereitstellung von alkoholfreien Getränken (Kaffee, Tee, Wasser) sowie von Geschirr und Tischwäsche im üblichen Umfang. Die Mahlzeiten entsprechen dem allgemeinen Stand ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse. Wünsche und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. In die Planung und Vorbereitung der Verpflegung wird die Bewohnerin / der Bewohner nach den jeweiligen Gegebenheiten einbezogen. Wünsche der Bewohnerin / des Bewohners werden dabei berücksichtigt. Bei Vorliegen einer entsprechenden ärztlichen Verordnung wird Schonkost oder Diätkost bereitgestellt.

b) Die Beschaffung der Lebensmittel und die Zubereitung der Mahlzeiten erfolgt in den einzelnen Wohngruppen durch die Bewohnerinnen und Bewohner selbst. Der Leistungserbringer unterstützt die Bewohnerinnen und Bewohner und leitet sie im erforderlichen Umfang an. Küchengeräte, Geschirr usw. werden durch den Leistungserbringer bereitgestellt.

(3) Wäsche

Die Beschaffung und Reinigung der Bettwäsche, Handtücher usw. sowie die Reinigung der Privatwäsche obliegt der Bewohnerin / dem Bewohner. Der Leistungserbringer unterstützt die Bewohnerinnen und Bewohner und leitet sie im erforderlichen Umfang an.

(4) Reinigung

Die Reinigung des persönlichen Wohnraums und der Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung einschließlich der Sanitären Anlagen und der Fensterreinigung obliegt der Bewohnerin / dem Bewohner. Der Leistungserbringer unterstützt die Bewohnerinnen und Bewohner und leitet sie im erforderlichen Umfang an.

§ 5 Entgelt

- (1) Das Entgelt für die Betreuungsleistungen der Eingliederungshilfe richtet sich nach der mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe nach § 125 ff SGB IX jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarung und dem von dem Träger der Eingliederungshilfe festgestellten Hilfebedarf des Bewohners.
Es beträgt zurzeit 1.360,38 € mtl., bei tageweiser Abrechnung 44,72 € tgl.
- (2) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und entsprechender Bewilligung wird dieses Entgelt von dem Leistungserbringer direkt mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgerechnet.
- (3) Bei vorübergehender Abwesenheit der Bewohnerin / des Bewohners gilt:
bei einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als drei Tagen wird vom ersten Tag der vollen Abwesenheit an die o.g. tageweise Vergütung um 2,56 Euro vermindert (§ 16 Abs. 3 FFV-LRV I), wenn der Platz tatsächlich freigehalten wird.
- (4) Die zusätzlich zu entrichtenden Entgelte für Warenwerte der Verpflegung und Materialkosten der Hauswirtschaft ergeben sich aus Anlage 3.

§ 6 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs

- (1) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohnerin / des Bewohners, unterbreitet der Leistungserbringer ihr/ihm, vorbehaltlich der Anpassungsausschlüsse gem. Absatz (3) in Verbindung mit Anlage 5, ein Angebot über eine entsprechende Anpassung der Leistungen. Der Leistungserbringer hat die Entgeltveränderung vorab der Bewohnerin / dem Bewohner schriftlich zu begründen. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Bewohnerin / der Bewohner kann das Angebot auch teilweise annehmen. Die Leistungspflicht des Leistungserbringers und das von der Bewohnerin / dem Bewohner zu zahlende angemessene Entgelt erhöhen oder verringern sich in dem Umfang, in dem sie / er das Angebot angenommen hat.
- (2) Der Leistungserbringer ist bei Verträgen mit Bewohnerinnen / Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI oder nach dem SGB IX erhalten, gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 WBVG berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung anzupassen, wenn der individuelle Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohnerin / des Bewohners zunimmt oder abnimmt. Die Änderung ist zulässig, wenn der Leistungserbringer die Entgeltveränderung vorab der Bewohnerin/dem Bewohner schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird

